

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0822/2011
Auskunft erteilt: Herr König
Ruf: 492 61 51
E-Mail: KoenigD@stadt-muenster.de
Datum: 07.11.2011

Betrifft

Allgemeine Vorschrift der Stadt Münster gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr

Beratungsfolge

24.11.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
14.12.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
14.12.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster erlässt die Allgemeine Vorschrift der Stadt Münster gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr (Anlage 1).
2. Der Anteil an der Landespauschale, der von der Stadt Münster als Ausgleichsleistung gem. § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW den antragsberechtigten Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt wird, beträgt 95 %. Die verbleibenden 5 % werden von der Stadt Münster gem. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW verwendet. Diese Aufteilung erfolgt vorbehaltlich einer Bedarfsüberprüfung in den Folgejahren und ist ggf. neu festzulegen

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Allgemeine Vorschrift (Anlage 1) die Verwendung der der Stadt Münster ab 2011 ff gemäß §11(a) ÖPNVG NRW übertragenen Landesmittel regelt.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO/1370/07) am 03.12.2009 sind die Rechtsgrundlagen zur Gewährung von Zuwendungen ergänzt worden. Zugleich ist das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zum 01.01.2011 neu gefasst worden. Im Rahmen der Novellierung des ÖPNVG NRW hat das Land im neuen § 11a auch die Zuständigkeit für den Kostenausgleich des Schüler- und Ausbildungsverkehrs von den Bezirksregierungen auf die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖPNV übertragen.

Die Weitergabe der Fördermittel an die Verkehrsunternehmen muss gemäß der EU-VO auf der Grundlage einer sogenannten „Allgemeinen Vorschrift“ erfolgen. Mit externer Beratung durch eine Anwaltskanzlei hat die Stadt Münster eine Allgemeine Vorschrift erstellt (Anlage 1). Diese regelt rechtssicher die Weiterleitung der Mittel aus dem ÖPNVG NRW an die im Stadtgebiet Münster im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen.

Die Allgemeine Vorschrift regelt die zweckgerechte und gleichmäßige Verwendung der Pauschalmittel für den Ausbildungsverkehr gem. §11a ÖPNVG NRW. Sie dient somit zur nachhaltigen finanziellen Absicherung eines bedarfsgerechten Schüler- und Ausbildungsverkehrs, in dem ein aus der Ermäßigung von Fahrausweisen im Ausbildungsverkehr resultierendes Defizit ausgeglichen wird, welches den Bus-Verkehrsunternehmen durch die Anwendung rabattierter Tarife im Ausbildungsverkehr als gemeinwirtschaftliche Leistung entsteht.

Den Aufgabenträgern in Nordrhein-Westfalen wird gemäß §11 a eine Pauschale aus den Mitteln des Regionalisierungsgesetzes des Bundes gewährt. Für die Stadt Münster beträgt die Landesförderung in 2011 ca. 1.51 Mio. €.

Mindestens 87,5 vom Hundert der auf einen Aufgabenträger entfallenden Pauschale des Landes sind nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen soweit diese nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Die Gewährung des Ausgleichs kann nur unter der Voraussetzung vorgenommen werden, dass das Unternehmen den Tarif der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM-Tarif) für den Ausbildungsverkehr im Tarifraum der Verkehrsgemeinschaft Münsterland in der jeweils geltenden Fassung anwendet oder diesen als verpflichtend anerkennt. Darüber hinaus müssen die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs spätestens ab dem 01.08.2012 den Tarif der entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise um mindestens 20% unterschreiten.

Im Gegensatz zur sonstigen ÖPNV-Förderung nach § 11 (2) ÖPNVG gibt es keine Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten der Stadt Münster auf die Verwendung der Mittel für den Ausbildungsverkehr, so dass es sich hier um eine reine Aufgabenübertragung auf die Kommunen ohne einen Zuwachs an Steuerungskompetenzen handelt.

Das Land trägt diesem Umstand Rechnung, in dem es den Aufgabenträgern erlaubt, bis zu 12,5 vom Hundert der insgesamt vom Land dem Aufgabenträger zugeteilten Pauschale gemäß § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.

Der Anteil an der Landespauschale, der von der Stadt Münster als Ausgleichsleistung gem. § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW den antragsberechtigten zur Verfügung gestellt wird, beträgt 95 %. Die verbleibenden 5 % werden von der Stadt Münster gem. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW verwendet. Diese Aufteilung erfolgt vorbehaltlich einer Bedarfsüberprüfung in den Folgejahren und ist ggf. neu festzulegen

Die Allgemeine Vorschrift der Stadt Münster, die mit dieser Vorlage beschlossen wird, ist in der Anlage 1 beigefügt. Die wichtigsten Regelungsinhalte sind:

- Festlegung des Fördergegenstands bzw. der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung;
- Vorschriften zum Antrags- und Bewilligungsverfahren;
- Durchführungsvorschriften für die Ermittlung des Ausgleichsanspruchs, zur Vermeidung einer Überkompensation und zur Anreizregelung.

Den antragsberechtigten Verkehrsunternehmen wurde die Allgemeine Vorschrift als Entwurf im Rahmen einer Informationsveranstaltung am Freitag, den 28. Oktober 2011 in Münster durch den Gutachter und die Verwaltung vorgestellt.

Nach Beschlussfassung durch den Rat ist beabsichtigt, die Mittel noch im Jahr 2011 an die Verkehrsunternehmen auszus zahlen.

Die Allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft

In Vertretung

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Allgemeine Vorschrift der Stadt Münster gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr